OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603599/2/Py/Mu

Datum:
Linz, 27. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde vom 2. März 2020 der V.B., X, M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4. Februar 2020, GZ: BHRI/919120025571/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 16 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Februar 2020, GZ: BHRI/919120025571/19, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit: 08.10.2019
Ort: 4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1, Bezirkshauptmannschaft Ried
Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der BHRI (BH Ried im Innkreis) vom 29.08.2019 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 28.04.2019 um 20:26 Uhr, Ried im Innkreis, Schillerstrasse – Höhe HNr. 25 stadteinwärts gelenkt hat.
Sie haben keine vollständige Auskunft erteilt.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass unstrittig feststehe, dass die Bf innerhalb offener Frist der belangten Behörde keine ordnungsgemäße Lenkerauskunft erteilt habe. Vielmehr teilte letztendlich die Bf zwar eine lesbare auskunftspflichtige Person mit, allerdings gab sie wiederum keine vollständige Adresse bekannt.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als strafmildernd ihre bislange Unbescholtenheit hinsichtlich einer Bestrafung nach § 103 Abs. 2 KFG zu werten gewesen sei. Sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe seien keine hervorgekommen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig noch am selben Tag zur Post gegebene Beschwerde vom 2. März 2020, mit der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wird darin im Wesentlichen vorgebracht, dass die belangte Behörde die von der Bf mit Schreiben vom 16. September 2019 korrekt bekanntgegebenen Angaben schriftlich im angefochtenen Straferkenntnis auf Seite 2, Absatz 3, angeführt habe. Wenn sie diese Daten unleserlich angegeben hätte, dann hätte die belangte Behörde diese nicht korrekt in ihrer Begründung anführen können. Darüber hinaus habe sie mit Schreiben vom 24. September 2019 mit besten Wissen alle von der belangten Behörde geforderten Fragen beantwortet. Nämlich, dass sie Frau „G.“ bereits seit 37 Jahren kenne, zu welchem Zeitraum sie in

Österreich gewesen sei, wo sie genächtigt habe, in welcher Beziehung sie zu ihr stehe, wann sie ihr ihr Fahrzeug verborgt habe, die nochmalige Bekanntgabe des Vornamens sowie die von der belangten Behörde schon richtig geschriebene Adresse. Sie sei daher der Aufforderung der belangten Behörde nachgekommen und habe diese auch diesbezüglich zusätzlich telefonisch kontaktiert gehabt.

3. Mit Schreiben vom 6. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, zumal im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Bf trotz eines ausdrücklichen Hinweises im angefochtenen Bescheid die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X hat am 28. April 2019 um 20:26 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis auf der Schillerstraße – Höhe HNr. 25, stadteinwärts, die dort zulässige Geschwindigkeit in der Höhe von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des angeführten Kraftfahrzeuges.

Mit Schreiben vom 29. August 2020, GZ: BHRI/919120025571/19, forderte die belangte Behörde die Bf als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 28. April 2019 um 20:26 Uhr das Fahrzeug in Ried im Innkreis, Schillerstraße – Höhe HNr. 25, stadteinwärts, gelenkt hat bzw. die Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann. In dieser Aufforderung wurde auch auf die Strafbarkeit für den Fall einer Nichterteilung dieser Auskunft bzw. unrichtigen Auskunftserteilung hingewiesen. Dieses Schreiben wurde der Bf am 12. September 2019 nachweislich zugestellt.

Die Bf gab innerhalb der Frist mit dem von der belangten Behörde der Lenkerauskunft beigelegten Formular mit teilweiser unleserlicher Handschrift nachfolgende auskunftspflichtige Person bekannt:
Frau „M.“ (Nachname) „G.“ (Vorname), geb. am x in Rußland

Anschrift: „Kreis: K. Dorf M.“

Diese von der Bf verfertigte Auskunft ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – wie zuvor dargetan – so lesbar.

In der Folge wurde die Bf mit Schreiben der belangte Behörde vom 24. September 2019, GZ: BHRI/919120025571/19, aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, durch Vorlage geeigneter Beweismittel bzw. wahrheitsgemäßer Beantwortung der folgenden Fragen ihre Angaben glaubhaft zu machen:

„

- In welchem Zeitraum war die von Ihnen bekannt gegebene auskunftspflichtige Person in Österreich?
- Wo hat er/sie in Österreich Unterkunft genommen?
- In welcher Beziehung zu Ihnen steht diese Person?
- Wer kann die Anwesenheit der benannten Person in Österreich bezeugen (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse)?
- Wo und wann wurde das angeführte Fahrzeug zur Fahrt überlassen und was war Ziel und Zweck der Fahrt? Gibt es Beweismittel für die Überlassung?
- Mit welchem Dokument (zB Führerschein) hat sich die Person ausgewiesen?
- Bekanntgabe des Vornamens (in leserlicher Schrift)
- Bekanntgabe der genauen Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)“

In diesem Schreiben wurde als Vorname „G.“ und als Nachname „M.“ festgehalten sowie angemerkt, dass der Vorname unleserlich sei.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 teilte die Bf fristgerecht mit, dass Frau „M.G.“ vor 37 Jahren mit ihr gemeinsam die Schule absolviert habe und sie mit ihrem Lebensgefährten von 17. April bis 30 April 2019 in Österreich aufhältig gewesen sei, um Österreich zu besichtigen. Der Name und die Anschrift des Lebensgefährten seien ihr nicht bekannt. Frau „M.“ habe sich in dieser Zeit ihr Fahrzeug ausgeborgt. Da sie sich schon lange gekannt haben, habe sie sich nicht ausweisen müssen. Wo sie genächtigt hätten, wisse sie nicht.

In der Folge wurde mit Strafverfügung vom 8. Oktober 2019, GZ: BHRI/919120025571/19, über die Bf wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro verhängt.

Dagegen brachte sie mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 ihren Einspruch ein.

Daraufhin wurde die Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Jänner 2020, GZ: BHRI/919120025571/19, aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung zum vorliegenden Tatvorwurf wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG eine Stellungnahme abzugeben.

Nachdem sich die Bf dazu bis zum Ablauf der festgesetzten Frist nicht äußerte, erging an sie das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde.

In der Begründung dieses Straferkenntnisses führte die belangte Behörde auf Seite 2, Absatz 3, als auskunftspflichtige Person „Frau G.M. (unleserlich), geb. am x, Adresse Kreis K., Dorf S. (unleserlich)“, an.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden behördlichen Akteninhalt. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass unbestritten blieb, dass die Beschwerdeführerin Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges ist und sie innerhalb der von der belangten Behörde festgelegten 2-Wochen-Frist auf die Lenkerauskunft reagierte. Allerdings wurde auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowohl der Name als auch die Adresse der genannten auskunftspflichtigen Person in einer teilweisen unleserlichen Handschrift der belangten Behörde mitgeteilt sowie darüber hinaus die Adresse dieser Person unvollständig angeführt.

Hinsichtlich ihres Beschwerdevorbringens, dass die belangte Behörde in ihrer Begründung des Straferkenntnis sowohl den Namen als auch die Adresse der auskunftspflichtigen Person korrekt abgeschrieben hätte und daher ihre Auskunft nicht unleserlich gewesen sei, stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt zweifelsfrei hervorgeht, dass im vorliegenden Fall die Bf zunächst als auskunftspflichtige Person eine gewisse Frau „G.M.“ mit der Anschrift: „Kreis: K., Dorf M.“, unleserlich angegeben hat.

Anlässlich der Verfahrensanordnung der belangten Behörde vom 24. September 2019 wurde von ihr in weiterer Folge als auskunftspflichtige Person Frau „G.M.“ angeführt. Die Bf hat zwar nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Fragen der belangten Behörde zu dieser Person glaubwürdig beantwortet, eine lesbare vollständige Adresse von dieser Person wurde allerdings der belangten Behörde nicht bekanntgegeben. Schließlich wurde von ihr in ihrer Beschwerdeschrift vom 2. März 2020 lediglich geäußert, dass die belangte Behörde im Straferkenntnis die von ihr bekanntgegebene auskunftspflichtige Person, Frau „G.M.“ mit der Anschrift Kreis K., Dorf S., korrekt übernommen hat, obwohl sie auch gleichzeitig darin wiederum von einer Gewissen „Frau G.“ spricht.
Auch in ihrer Beschwerdeschrift wurden von der Bf keine konkreten Angaben sowohl hinsichtlich der genauen Schreibweise des Namens als auch einer lesbaren vollständigen Adresse der auskunftspflichtigen Person gemacht, sondern wurde von ihr im gesamten Verwaltungsstrafverfahren insbesondere auch der „vollständige“ Name der genannten auskunftspflichtigen Person ständig anders geschrieben, nämlich der Vorname als „G. bzw. G. bzw. G.“ und der Nachname als

„M. bzw. M.“, obwohl sie laut ihren eigenen Angaben diese Person seit über 37 Jahren kenne.

Aufgrund dieser Tatsachen steht zusammengefasst fest, dass die Bf eine unvollständige Auskunft abgegeben hat, da sie einerseits selbst den Namen dieser genannten Person stets unleserlich in einer anderen Schreibweise festgehalten hat und anderseits, die Adresse dieser Person nicht nur schwer lesbar, sondern auch viel zu ungenau angegeben hatte. Selbst die von ihr bekanntgegebene Adresse war in dieser Form, nämlich „Kreis K., Dorf M.“ bzw. „Kreis K., Dorf S.“, auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Google-Maps nicht auffindbar. Ebenso brachten zudem allgemeine im Internet durchgeführte Recherchen durch das Landesverwaltungsgericht zu diesen Ortsbezeichnungen keinen Erfolg.

Im Ergebnis steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelhaft fest, dass die von der Bf geforderte Lenkerauskunft innerhalb der behördlichen Schreiben angeführten Frist nicht vollständig erteilt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit

einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

5.2. Nach der Aktenlage hat die belangte Behörde an die Bf als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X mit Schreiben vom 29. August 2019 eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet. Dieses Schreiben wurde der Bf am 12. September 2019 nachweislich zugestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.04.1994, Zl. 93/02/0255).

Um ihrer Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. § 103 Abs. 2 2. Satz KFG).

Dieser Verpflichtung hat die Bf zwar entsprochen, allerdings waren sowohl der Name und die Anschrift der genannten auskunftspflichtigen Person unlesbar sowie zudem die Anschrift unvollständig. Wie bereits unter Punkt 4.2. näher ausgeführt wurde, wurde von ihr im gesamten Verwaltungsstrafverfahren und auch in ihrer Beschwerde einerseits der vollständige Name dieser Person teilweise unleserlich und stets auch in einer anderen Schreibweise festgehalten und anderseits, die Adresse dieser nicht nur schwer lesbar sondern auch viel zu ungenau und nur im Lenkerauskunftsformular angegeben. Auch war diese bekanntgegebene Adresse, insbesondere das Dorf „M.“ bzw. „S.“, für das Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich in Google-Maps nicht auffindbar. Ebenso brachten allgemeine im Internet durchgeführte Recherchen durch das Landesverwaltungsgericht zu diesen Dörfern keinen Erfolg.
Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Bf dem Auskunftsverlangen der Behörde innerhalb der festgelegten 2-Wochen-Frist nicht entsprochen hat. Die Bf hat damit fristgerecht keine Angaben zum Verfahren gemacht, die von der Behörde gemäß der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung im Sinn ihres Zulässigkeits-vorbringens – allenfalls – einer Überprüfung zuzuführen gewesen wären. Zudem entspricht auch eine Beantwortung des Auskunftsersuchens, so wie dieses von der

Bf im gesamten Verfahren vorgenommen wurde, nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.12.2016, Zl. Ra 2014/02/0067) liegt das nach § 103 Abs. 2 KFG strafbare Verhalten darin, dass der befragte Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine bzw. keine richtige bzw. keine vollständige Auskunft erteilt.

Es ist die Pflicht eines Zulassungsbesitzers, dass er weiß, wann und an wen er sein Auto „verborgt“ bzw. zum Lenken überlässt. Wenn die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden kann, sind diese Aufzeichnungen zu führen (vgl. VwGH 26.03.2012, Zl. 2011/03/0212). Sollte der Beschuldigte zur Erteilung einer gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage sein, so fällt dies ihm zur Last (vgl. VwGH 25.02.2015, Zl. Ra 2014/02/0179, 24.02.2012, 2011/02/0140 ua). Gemäß § 103 Abs. 2 2. Satz KFG 1967 müssen Auskünfte im Sinn dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist (objektiv) schon dann erfüllt, wenn eine der beiden geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft (Name und/oder Adresse) nicht stimmen (vgl. VwGH 20.09.1989, Zl. 89/03/0068). Zudem hat die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft in „eindeutiger lesbarer“ Form zu erfolgen (vgl. VwGH 12.08.1994, Zl. 94/02/0241, 03.05.2000, Zl. 99/03/0438). Da die Bf in unlesbarer Form die auskunftspflichtige Person namhaft gemacht hat und auch, trotz Aufforderung der belangten Behörde, die nicht lesbare unvollständige Anschrift dieser Person letztendlich unvollständig blieb, hat sie somit den Tatbestand des § 103 Abs. 2 iVm mit § 134 Abs. 1 KFG objektiv erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihr an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im vorliegenden Fall brachte die Bf in ihrer Beschwerde lediglich vor, dass die belangte Behörde in ihrer Begründung des Straferkenntnisses sowohl den Namen als auch die Adresse der auskunftspflichtigen Person korrekt von ihren Angaben abgeschrieben hätte und daher ihre Auskunft nicht unlesbar gewesen sei. Beweise, die diese Tatsachen belegen, wurden allerdings von der Bf weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Umstände, welche das Verschulden der Bf an dieser Übertretung hätten ausschließen können, konnten somit von ihr im Verfahren nicht glaubhaft gemacht werden, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist und somit auch die subjektive Tatseite als verwirklicht gilt.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Verwaltungsbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht für Zuwiderhandlungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG einen Strafrahmen bis zu 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels entsprechender Nachweise der Bf davon aus, dass sie über durchschnittliche Verhältnisse verfüge. Zudem wurde die bislange Unbescholtenheit der Bf hinsichtlich einer Bestrafung nach § 103 Abs. 2 KFG als strafmildernd berücksichtigt. Sonstige Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründe lagen keine vor.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen. Der Zweck der Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Im konkreten Fall liegen nachteilige Folgen insofern vor, als der Lenker des Grunddelikts wegen der nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erteilten Auskunft verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Es bedarf daher sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um die Bf selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um die Bf wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt – bei einer Höchststrafe von 5.000 Euro – an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens. Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch gründet auf § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG, wonach ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro zu bemessen ist, wenn im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes das angefochtene Straferkenntnis bestätigt wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny